

Einwohnergemeinde



Richtlinien Einbürgerungs- verfahren

(Stand 01.01.2008)

Der Gemeinderat von Konolfingen,
gestützt auf Art. 57 der Gemeindeordnung
beschliesst:

Zweck

Art. 1

Diese Richtlinien regeln ergänzend zum übergeordneten Recht den Erwerb und die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Konolfingen.

Voraussetzungen

Art. 2

¹ Wer sich um den Erwerb und die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Konolfingen bewirbt, muss die Voraussetzungen nach dem Recht von Bund und Kanton erfüllen.

² Weiter sind folgende Nachweise zu erbringen:

- a Strafregisterauszug;
- b Betreibungsregisterauszug;
- c Bestätigung über Arbeitsverhältnis

³ Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs erfüllt sein. Ergeben sich bis zur Entscheidung über das Gesuch wesentliche Veränderungen, so wird das Gesuch neu überprüft.

Integration

Art. 3

¹ Die Integration ist eine Voraussetzung vor dem Einreichen des Einbürgerungsgesuchs. Sie erfordert insbesondere Kontakte zur einheimischen Bevölkerung. Weiter wird auf einen einwandfreien Leumund besonders Wert gelegt.

² Wenn die bundesrechtliche Wohnsitzfrist für Einbürgerungen erfüllt ist, wird die Integration grundsätzlich vermutet. Sie kann im Rahmen der Gesamtwürdigung der Einbürgerungsvoraussetzungen widerlegt werden.

³ Die Voraussetzungen zur Einbürgerung müssen beim Einbürgerungsgesuch einer Familie für jede Person individuell geprüft, erfüllt und entschieden werden. Das Ziel des Einbürgerungsausschusses ist es, ganze Familien einzubürgern.

Einbürgerungskurs

Art. 4

- ¹ Bewerber und Bewerberinnen haben vor der Einreichung ihres Gesuchs einen Einbürgerungskurs zu besuchen. Die Bestätigung über den Kursbesuch ist dem Einbürgerungsgesuch beizulegen.
- ² Vom Besuch des Kurses sind befreit
 - a Minderjährige, die im Gesuch eines Elternteils eingeschlossen sind;
 - b Personen unter 18 Jahre, die für sich selbst ein Gesuch stellen und in der Schweiz mindestens drei Jahre die Oberstufe der obligatorischen Volksschule besucht haben;
 - c Personen, die bereits integriert sind. Diese werden durch die oder den Vorsitzende(n) des Einbürgerungsausschusses bezeichnet.

Verständigungs- fähigkeit

Art. 5

- ¹ Die ausreichende mündliche Verständigungsfähigkeit in einer schweizerischen Amtsprache ist ein wesentlicher Bestandteil der Integration. Deutsch und Französisch wird im Kanton Bern gegenüber den übrigen schweizerischen Amtsprachen vorgezogen.
- ² Die Verständigungsfähigkeit ist im Rahmen des obligatorischen Einbürgerungskurses (Teil Sprachstandsanalyse mündlich und schriftlich A2¹) zu überprüfen und festzuhalten. Das Ergebnis dieser Analyse ist dem Einbürgerungsgesuch beizulegen. In begründeten Einzelfällen können Bewerberinnen und Bewerber von dieser Überprüfung ausgenommen werden.
- ³ Als Standardsprache des Einbürgerungsausschusses gilt grundsätzlich der Dialekt. Haben die Gesuchsteller mit dem Verstehen des Dialekts Schwierigkeiten, kann das Einbürgerungsgespräch in der deutschen Sprache durchgeführt werden.
- ⁴ Die mündliche Verständigungsfähigkeit ist abhängig vom Alter, von der Bildung und der Lernfähigkeit des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin.
- ⁵ Sind die Sprachkenntnisse offensichtlich ungenügend und eine Einbürgerung in Würdigung auch der übrigen Voraussetzungen noch nicht angebracht, kann das Gesuch mit der Empfehlung auf Besuch eines entsprechenden Sprachkurses höchstens zwei Jahre zurückgestellt werden (Art. 13, Ziffer 4 EbüV).
- ⁶ Der Bewerber oder die Bewerberin entscheidet, zu welchem Zeitpunkt ihre mündliche Verständigungsfähigkeit erneut vom Einbürgerungsausschuss zu prüfen ist und stellt das Gesuch um Wiedererwägung bei der Abteilung Präsidiales.

Verfahren

Art. 6

- ¹ Das schriftliche Einbürgerungsgesuch ist bei der Abteilung Präsidiales auf einem amtlichen Formular einzureichen.
- ² Die Abteilung Präsidiales prüft die eingegangenen Unterlagen.
- ³ Wenn für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen ein zusätzliches Informationsbedürfnis besteht, können die Mitglieder des Einbürgerungsausschusses bei Drittpersonen weitere Auskünfte einholen.
Der bzw. die Gesuchsteller(in) ist vorgängig über die Kontaktpersonen zu informieren.
- ⁴ Erfordern es die persönlichen Umstände des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin, sind zu den bereits eingereichten Unterlagen zudem ergänzende Auskünfte beim Sozialdienst, der Ausgleichskasse, dem RAV und Arbeitslosenkasse einzuholen.
- ⁵ Ist bereits bekannt, dass ein Strafverfahren hängig ist, wird das Gesuch bis zu einem rechtskräftigen Urteil sistiert, sofern es nicht zurückgezogen wird.
- ⁶ Sind die Akten vollständig, überweist die Abteilung Präsidiales das Einbürgerungsgesuch zusammen mit einem Einbürgerungsbericht an den Einbürgerungsausschuss.
- ⁷ Mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin führt der Einbürgerungsausschuss ein Einbürgerungsgespräch. Die Befragung erfolgt aufgrund eines durch den Einbürgerungsausschuss festgelegten Rasters. Die Fragen sind von der einbürgerungswilligen Person wahrheitsgetreu zu beantworten.
- ⁸ Pro Jahr werden in der Regel nur zwei bis drei Einbürgerungsverhandlungen durchgeführt.

Einbürgerungsausschuss

Art. 7

- ¹ Der Einbürgerungsausschuss ist eine nicht ständige Kommission ohne Entscheidungsbefugnis gem. Art. 57 und 58 Gemeindeordnung.
- ² Sie setzt sich zusammen aus
 - a 2 Mitgliedern des Gemeinderats
 - b der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten
- ³ Der Vorsitz wird durch die Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten geführt.
- ⁴ Die Sekretärin oder der Sekretär des Einbürgerungsausschusses hat ein Antrags- jedoch kein Stimmrecht.

Aufgaben	<p>Art. 8</p> <p>Der Einbürgerungsausschuss bereitet die Einbürgerungsgesuche zu Handen des Gemeindrats vor.</p>
Diskretion	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Gesuchsakten liegen für die Mitglieder des Einbürgerungsausschusses mindestens drei Tage vor der Sitzung auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.</p> <p>² Die Privatsphäre der befragten Personen ist strikte zu respektieren.</p>
Aufzeichnungen	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Verhandlungen des Einbürgerungsausschusses sind durch die oder den Sekretär(in) schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.</p> <p>² In den Aufzeichnungen sind insbesondere die Gründe aufzuführen, welche nach Auffassung des Ausschusses massgebend für oder gegen eine Einbürgerung sprechen.</p> <p>³ Der Standpunkt und die wesentlichen Argumente einer unterlegenen Minderheit ist ebenfalls festzuhalten.</p>
Antrag an den Gemeinderat	<p>Art. 11</p> <p>Der Einbürgerungsausschuss stellt dem Gemeinderat aufgrund der Beratung einen begründeten Antrag über die behandelten Gesuche.</p>
Gebühren	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Kosten für den Einbürgerungskurs haben die Gesuchsteller direkt dem Kursanbieter zu bezahlen.</p> <p>² Spätestens zwei Monate vor der Gesuchsbehandlung ist eine Anzahlung zu leisten. Erfolgt diese Zahlung nicht innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, gilt das Gesuch als zurückgezogen.</p> <p>³ Die Bearbeitungsgebühren sind auch bei einem abweisenden Entscheid dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin in Rechnung zu stellen.</p>

Rückzug eines
Gesuches

Art. 13

Zieht ein volljähriger Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin nach dem Aufgebot zur Befragung, aber noch vor dem Entscheid des Gemeinderats, das Gesuch zurück, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Teilzahlung.

Ermässigung und
Verzicht

Art. 14

¹ Stellt die Bezahlung der Gebühr für die pflichtigen Personen eine unzumutbare Härte dar, kann auf die Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden.

² Für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Zusicherung des Bürgerrechts massgebend.

³ Eine unzumutbare Härte liegt insbesondere vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin von den Sozialdiensten unterstützt wird.

Schluss- und Über-
gangsbestimmungen

Art. 15

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

² Ergänzend zu diesen Richtlinien gelten die Gemeinderats-Beschlüsse vom 22. März und 5. Juli 2006.

³ Bewerber und Bewerberinnen, deren Einbürgerungsverfahren am 1. Januar 2008 noch nicht abgeschlossen ist, haben den Einbürgerungskurs ebenfalls zu besuchen. Davon ausgenommen sind Personen, die nach Art. 4 Absatz 2 bzw. Art. 5 Absatz 2 davon befreit sind.

⁴ Die Personen der pendenten Einbürgerungsgesuche sind innerhalb angemessener Frist zu einem Einbürgerungsgespräch einzuladen. Es liegt in der Kompetenz des Einbürgerungsausschusses, die Anzahl der zu bearbeitenden Gesuche pro Jahr festzulegen.

Konolfingen, 19. Dezember 2007 (GRB)

¹ Ergänzung vom 27. Februar 2008 (GRB)

Namens des Gemeinderats

Der Präsident

Der Sekretär

sig.

sig.

Peter Moser

Hans Regez